

108. Ist in dem Falle, daß gegen eine offene Handelsgesellschaft eine Klage bei einem zuständigen Gerichte erhoben war, und nach Auflösung der Gesellschaft der Kläger einen der Gesellschafter zur Fortsetzung des Verfahrens hat laden lassen, dieser berechtigt, indem er seine Pflicht zur Übernahme der Parteistellung bestreitet, aus seiner Person die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit vorzuschützen?

C.P.D. § 263.

VII. Civilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1901 i. S. W. (Bekl.) w. W.  
Kunstmühlenwerke (Kl.). Rep. VII. 244/01.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

In erster und zweiter Instanz ist die Einrede für unbegründet erachtet. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede rechtfertigt sich schon im Hinblick auf die prozessuale Lage der Sache.

Daß zur Zeit der Anstellung der Klagen gegen die Handelsgesellschaft H. & K. W. das Landgericht zu Magdeburg örtlich zuständig war, bestreitet der Revisionskläger nicht, und wenn die Zuständigkeit gefehlt hätte, so würde sie, da die Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache verhandelt hat, nach den §§ 38, 39 C.P.D. als durch stillschweigende Vereinbarung geschaffen anzusehen sein. Die einmal begründete Zuständigkeit aber bleibt gemäß § 263 Abs. 2 Nr. 2 a. a. D. bis zum Schluß des Rechtsstreites erhalten und erstreckt sich auf alle Verhandlungen, die einen Teil desselben darstellen. Um eine solche aber handelt es sich hier.

Nach Auflösung der verklagten Handelsgesellschaft ist die Klägerin nicht etwa zur Erhebung einer neuen Klage gegen den Kommerzienrat W. geschritten, sondern hat denselben in dem anhängigen Rechtsstreite mit dem Bemerken, daß er nach Auflösung der Handelsgesellschaft deren Aktiven und Passiven übernommen habe, und daß sie daher die drei Klagen gegen ihn richte, zu einem neuen Verhandlungstermine, der unter Aufhebung eines anstehenden anberaumt wurde, geladen. Könnten über die Bedeutung dieses prozessualen Schrittes aber auch Zweifel entstehen, so würden sie dadurch beseitigt sein, daß Klägerin

im Verhandlungstermine ausdrücklich hervorgehoben hat, es handele sich nicht um eine neue Klage, sondern nur um eine Fortsetzung des schon seit Jahren anhängigen Prozesses. Hiernach hat Klägerin den Kommerzienrat B. lediglich als zum Eintritt in den Rechtsstreit verpflichtet, als gegenwärtigen Träger der Parteirolle, in Anspruch genommen. Ohne Belang ist daher, ob auch ihm gegenüber ein Gerichtsstand sich begründen lassen würde.

Bei Prüfung der Inkompetenzeinrede muß aber die Frage ganz auscheiden, ob das Verlangen der Klägerin, den Rechtsstreit mit dem Revisionskläger als neuem Prozeßgegner fortzuführen, berechtigt ist. Diese Frage, ebenso wie diejenige nach dem jetzigen Träger der Schuldverbindlichkeit, gehört zu denjenigen Gegenständen, über welche eine Entscheidung herbeizuführen die Aufgabe des Rechtsstreites ist; der Revisionskläger kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nicht auf die Behauptung stützen, daß er nicht Träger der Parteistellung, nicht passiv legitimiert sei; denn dies berührt nicht die Zuständigkeitsfrage, sondern die Sache selbst. Er ist nicht berechtigt zu begehren, daß die Frage aus dem schwebenden Rechtsstreite ausgesondert, und daß über sie in einem nach seinem Wohnsitz oder Aufenthalte oder kraft besonderer Zuständigkeitsgründe sich bestimmenden Gerichtsstande entschieden werde, so zwar, daß erst, wenn dort seine Verbindlichkeit zur Übernahme der Parteistellung im gegenwärtigen Rechtsstreite rechtskräftig festgestellt wäre, der letztere in der Richtung gegen ihn fortgesetzt werden dürfte. Die Frage, wie sie nach dem oben Bemerkten sich gestaltet, und wie sie also dahingeht, ob der Revisionskläger Parteistellung in dem anhängigen Rechtsstreite erlangt hat, ist mit Notwendigkeit ein Teil eben dieses Streites und wird von der für ihn begründeten örtlichen Zuständigkeit umfaßt.

Hieraus folgt zugleich, daß die bezeichnete Frage, auf welche der Berufungsrichter schon in Anlaß der Inkompetenzeinrede eingegangen ist, der weiteren Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst vorbehalten bleiben muß. Das Gleiche gilt von der Frage, ob in dem weiteren Verfahren die Erben des verstorbenen Gesellschafters F. gemäß § 68 C.P.O. geladen werden müssen.“